

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.- Regionalbüro Koblenz**

**Weitere Informationen zur BUND-Pressemitteilung zu den
Bebauungsplänen Großmaischeid und Marienhausen vom 15.11.2021**

Zügelloser Flächenverbrauch schadet der Umwelt und dem Klima

Vereinfacht, beschleunigt und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zu bauen, das ist der Traum von den "Zukunftsplanern" der Ortsgemeinden Großmaischeid und Marienhausen, der Verbandsgemeinde Dierdorf im Landkreis Neuwied. Ihr Werkzeug dafür ist der Paragraph 13b Baugesetzbuch (BauGB), das beschleunigte und vereinfachte Verfahren ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für Großmaischeid sind es die Bebauungspläne "Burwiesenstraße", "Dörnchen" und "Zu den Auen" und für die Ortsgemeinde Marienhausen der Bebauungsplan "Auf den Herzenberg".

Schon das 1*) Umweltbundesamt (UBA bemängelt, "dass der 13b vor allem in kleineren und ländlichen Gemeinden genutzt wird. So wird der Flächenverbrauch erst einmal weiter angeheizt, ohne die Wohnungsnot dort zu mindern, wo sie am meisten drückt: in den Metropolen." Den Nachweis für eine Wohnungsnot, für einen Bedarf, dass Ein- und Zweifamilienhäuser gebraucht werden, bleiben beide Ortsgemeinden schuldig.

Mit den verpflichtenden Festsetzungen für Garagen und Stellplätzen für die künftigen Bauherren*innen scheint diese Bebauungsplanung auf Autofahrer*innen ausgerichtet zu sein. Inwieweit damit die sozialen Anforderungen für die sorgsame Bodennutzung gemäß Paragraph (§) 1 Abs. 5 Satz 1 erfüllt werden, müsste überprüft werden. Das beschleunigte, vereinfachte Verfahren setzt auch die sozialen Anforderungen voraus.

Der "Trick" mit der Flächengröße

Für Großmaischeid wird eine Bebauungsplanung auf drei Bereiche aufgeteilt, um damit die Flächengrößen kleinzurechnen (jeweils unter 10.000 qm), um das vereinfachte und beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB anwenden zu können. Mit diesem "Trick" kann dann auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vermieden werden. Aber (2*)"Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind mitzurechnen" (2*) RA Tobias Kroll, IDUR). Die drei Bebauungspläne zusammen haben eine Flächengröße von 26.628 qm, davon sind 22.042 qm Wohnbauflächengröße und sind von daher als eine Fläche zu bewerten. Das vereinfachte und beschleunigte Verfahren nach dem § 13b darf hier nicht angewendet werden und macht eine UVP verpflichtend.

(2*)"Nach § 19 Abs.4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind bei der Ermittlung der Grundfläche Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, mitzurechnen"

(2*) RA Tobias Kroll, IDUR). Diese Flächen wurden nicht zu der maßgeblichen Flächengröße dazu gerechnet. Die Kommune verpflichtet die neuen Bauherren*innen dass diese sich an den Festsetzungen zu halten haben und lagert diese Flächen aus ihren Berechnungen raus. Das ist ein gravierender Mangel in dieser Bauleitplanung. Hier wird versucht, ein großes Neubaugebiet in kleine Bauprojekte umzuwandeln, um bestehende Gesetze und Regelungen zu umgehen. Gemäß § 2 Abs.2 Satz 1 BauGB heißt es: "Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen, ..." Das ist hier scheinbar nicht geschehen, denn Marienhausen plant ebenfalls ein Neubaugebiet.

Die Bevölkerungsentwicklung in der Verbandsgemeinde

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz (RLP) weist auf die rückläufige Bevölkerungsentwicklung hin. Diese wird bis 2040 in der mittleren Prognose bei etwas über 3% liegen. Betroffen sind da vor allem die Landkreise. Dieser Trend verstärkt sich bis 2070 sogar in den Kreisstädten. Es lässt sich daraus kein Bedarf für Wohnraum in Form von Ein- und Zweifamilienhäuser ableiten. Zudem ist das die klimaschädlichste Art Wohnraum zu schaffen.

Die Ortsgemeinde Marienhausen spricht von "einer stabilen bis leicht ansteigende Bevölkerungszahl" in den letzten 20 Jahren. Bei genauer Überprüfung ist festzustellen, dass 2011 Marienhausen etwa 530 Einwohner zählte und am 31.12.2020 nur noch 493 Einwohner hatte. Das Einzige was ansteigt, ist der Bevölkerungsrückgang. Wollen die Ortsgemeinden für künftige Leerstände planen?

Laut Aussage von Anwohnern in Großmaiseid, soll es sehr viele Grundstücke innerorts geben, die nicht genutzt werden. Diese sollten vor einem neuen Flächenverbrauch für eine Innenentwicklung und neue Nutzung geprüft werden.

Innenentwicklung

Gemäß §1 BauGB Abs. 5 Nr. 2 sollen die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden, sowie der Klimaschutz und die Klimaanpassung gefördert werden. Es soll dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Dazu im Abs. 5 Satz 3: Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Und darunter versteht das 1*) Umweltbundesamt (UBA) nicht das Heranziehen der Außenbereiche an den Innenbereich, wie es Großmaiseid vorhat, sondern eine neu Nutzung brachliegender und nicht mehr genutzter Grundstücke und Gebäude. Es geht um die Ausnutzung von Baulücken und Nachverdichtung, um Fläche zu sparen und darauf zu verzichten landwirtschaftliche Flächen und Grünland zu überbauen. Dazu das 1*) UBA: "Tatsächlich zeigt die Praxis insbesondere bei kleineren Gemeinden, dass das Wissen über verfügbare Grundstücke im bereits erschlossenen Bereich oft nur unzureichend vorhanden ist und daher umso schneller die Entscheidung fällt, ein Baugebiet neu auszuweisen."

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP – IV – RLP)

Die Landesregierung RLP hat auf den zu hohen Flächenverbrauch bereits mit der "Zweiten Änderung des 3*) Landesentwicklungsprogramms (LEP-IV – RLP) vom 21. Juli 2015" reagiert:

"Zur Stabilisierung der quantitativen Flächeninanspruchnahme auf einem Niveau von landesweit unter einem Hektar pro Tag im Jahresdurchschnitt ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen und über ein Flächenmanagement zu optimieren." Durch die vorbereitende Bauleitplanung ist nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken." Wurde dieser Nachweis geführt?

Mittlerweile ist der tägliche Flächenverbrauch in RLP von 1,5 Hektar pro Tag auf über 2 Hektar pro Tag gestiegen. Das ist auch auf die Anwendung des § 13b zurückzuführen. Diese Entwicklung widerspricht dem BauGB, dem 3*) LEP IV – RLP, dem Regionalen Raumordnungsplan (RROP 2017) und den Empfehlungen des 1*) Umweltbundesamtes (UBA).

2*) Rechtsanwalt Tobias Kroll für den Informationsdienst Umweltrecht (IDUR):
"Wesensmerkmale für eine Innenentwicklung gemäß § 13b Abs. 1 Satz 1 BauGB sind ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung."
"Dazu zählen jedenfalls keine Maßnahmen im Außenbereich, denn der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist in räumlicher Hinsicht zweckgebunden auf den Bereich Innenentwicklung."

Vom Gesetz her ist es zwar möglich, mit denen Außenbereichsgrundstücke in den Innenbereich "hereingezogen" werden können (so wie es die Ortsgemeinde Großmaischeid vorhat), aber nur dann(!), wenn (nach § 34 BauGB Abs. 3) von den Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sind. Schädliche Auswirkungen finden bei Starkregenereignissen schon heute in Großmaischeid statt, wenn die Kanalisation überfordert ist. Auch das Problem mit den Schlammlawinen von den angrenzenden Feldern hat Großmaischeid nicht im Griff. Und jetzt kommt noch das Niederschlagswasser der neuen Baugebiete dazu. Wenn Großmaischeid zum eigenen Schutz einen Damm errichtet, muss geklärt werden, ob nicht die Überflutungen an die nächste Gemeinde, Isenburg, weitergereicht wird.

Sorgsamer Flächenverbrauch mit Blick auf künftige Generationen

Das Umweltbundesamt (UBA) weist darauf hin, dass es das Ziel sein muss, Flächen umweltschonend, ökonomisch effizient und sozialgerecht mit Rücksicht auf künftige Generationen zu nutzen. Auch einer Kommune müsste es klar sein, dass diese sich in ihren Bauleitplanungen diesen Empfehlungen nicht entziehen kann. Kommunale Planungshoheit hat einen großen Stellenwert, aber damit ist auch eine sehr große Verantwortung für künftige Generationen verbunden.

Dieses Verantwortungsbewusstsein ist in diesen Bebauungsplänen nicht zu erkennen. Sich aus den Gesetzen nur die Rosinen herauszupicken und das was der Kommune nicht schmeckt auszulassen ist in der heutigen Zeit von Artensterben, Klimawandel und den viel zu hohen Flächenverbrauch nicht zu verantworten und den Menschen nicht zu zumuten.

Dachbegrünungen retten uns nicht vor dem Klimawandel

Das einzige was sich in den Bebauungsplänen der Ortsgemeinden Großmaiseid und Marienhausen mit dem Thema Klimawandel und Klimaschutz befasst, sind Empfehlungen für mögliche Dachbegrünungen und Empfehlungen (!) für die künftigen Bauherren*innen, dass sie ihre neuen Häuser "möglichst" für eine Nutzung der Solarenergie entsprechend ausrichten sollten. Dass die Dachneigungen "nach Möglichkeit" den Einsatz von Photovoltaik und Solarthermie erlauben. Mehr nicht.

Um das mit den Dachbegrünungen direkt klar zu stellen: Dachbegrünungen retten uns nicht vor der Erderwärmung und vor dem Klimawandel. So eine Bepflanzung kann weder die Hitzeentwicklung der versiegelten Böden ausgleichen, noch als Ersatzmaßnahme der bisher fehlenden und unzureichenden Maßnahmen zum Klimaschutz beitragen. Auf den Dächern fehlen den Pflanzen die natürlichen Lebensgrundlagen, in Hitzesommern brauchen diese Bepflanzungen selber viel Pflege und einen erhöhten Unterhaltungsaufwand.

Dächer sollten für Photovoltaik und Solarthermie verwendet werden, wenn man die gesetzlichen Klimaziele erreichen möchte. (siehe auch Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Neuwied).

Eine Bauleitplanung die das eigene Klimaschutzkonzept ignoriert

Für die Flächengrößen vor den Garagen gibt es Festlegungen, an denen sich die neuen Bauherren*innen halten müssen. Solche Festsetzungen lässt der § 9 BauGB auch für Klimaschutzmaßnahmen zu. Es gibt für den Landkreis Neuwied ein 4*)Integriertes Klimaschutzkonzept, Teilkonzept Erneuerbare Energien (aus Steuermitteln gefördert), von der Verbandsgemeinde Dierdorf mitunterzeichnet und für die planenden Ortsgemeinden eine sehr gute Richtschnur, etwas für den Klimaschutz zu tun. Von den durchaus sehr guten Ideen findet sich in den aktuellen Planungen nichts wieder. Die ignorierenden Ortsgemeinden sollten die erhaltenen Fördermittel wieder zurückzahlen.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept für den Landkreis Neuwied

Die zentrale Erkenntnis aus diesem Integrierten Klimaschutzkonzept ist, 4*)"dass das Ziel 'Null-Emissions-Landkreis Neuwied' durch die Erschließung der verfügbaren regionalen Potenziale und unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Akteure aus Politik, Wirtschaft und Privathaushalte bis zum Jahr 2050 zu erreichen ist!" Die anvisierte Reduktion für den Energiebedarf besonders für den

Verkehrssektor und die privaten Wohngebäude werden mit Ausführung dieser Bebauungspläne schlichtweg ignoriert.

4*) "Die privaten Haushalte bilden in der Summe die Verbrauchergruppe mit dem höchsten Energieverbrauch im Landkreis Neuwied. Eine Umstellung auf eine vollständige regenerative Wärmeversorgung bis 2050 ist nur möglich, wenn spätestens ab 2020 für alle auszutauschenden und neu zu installierenden Wärmeerzeuger nur noch regenerative Energieträger eingesetzt werden." So steht es in dem Klimaschutzkonzept. Wie will man diese Ziele erreichen, was durchaus machbar wäre, wenn man nicht endlich damit anfängt? Wenn heute in Neubauten fossile Energien eingeplant werden, dann werden diese Anlagen die nächsten Jahrzehnte das Klima belasten, weil die Kommune heute auf verbindliche Vorgaben und Festsetzungen verzichtet.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen

"§ 1a BauBG Abs, 5 Nr. 1 Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."

Dieser Gesetzesteil des BauGBes findet sich in keinen der Bebauungspläne wieder. Dasselbe gilt auch für das aktuelle Klima-Urteil, dass das 6*) Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 24. März 2021 gefällt hat. Das ist verständlich, weil dieses Urteil und die damit verbundenen neuen Bewertungen für die Bauleitplanungen noch so neu sind, dass diese noch nicht in diesen Bebauungsplänen eingearbeitet werden konnten. Das ist nachzuholen!

Kurz zusammengefasst wurde mit dem Klima-Urteil das Staatsziel Klimaschutz aufgewertet. Klimaschutz muss vom Gesetzgeber so gestaltet und konkret sein, dass auch die Kinder, Enkel und Nachgeborenen ihre freiheitlichen Grundrechte in der Zukunft ausüben können. Das ist das Prinzip Verantwortung im Verfassungsrang. Deshalb ist es erforderlich, die geplanten Bebauungspläne für der Ortsgemeinde Großmaischeid und für die Ortsgemeinde Marienhausen auf die Auswirkungen des drohenden Klimawandels zu überprüfen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Bewältigung der Klimakrise mit höchster Dringlichkeit ausgestattet. Klimaschutz sichert Freiheitsrechte aller, und nicht nur derer die Boden und Flächen versiegeln.

Klima-Urteil des BVerfG vom 24.03.2021:

6*) "Angesichts der großen Gefahren, die ein immer weiter voranschreitender Klimawandel auch für die durch Art.2 Abs. 2 Satz 1 GG (Grundgesetz) geschützten Rechtsgüter etwa durch Hitzewellen, Überschwemmungen oder Wirbelstürme mit sich bringen kann, ist der Staat hierzu sowohl den heute lebenden Menschen als auch objektivrechtlich im Hinblick auf künftige Generationen verpflichtet."

CO₂ Emissionen tragen nach derzeitigem Stand im Wesentlichen unumkehrbar zur Erwärmung der Erde bei. Der Beschluss des BVerfG hat aufgrund seiner Verbindlichkeit Auswirkungen für alle staatlichen Ebenen des Verwaltungsrechts und gilt für den Bund, den Ländern, den Kommunen und den Verwaltungen. Somit hat das Auswirkungen auch auf die Planungshorizonte und damit auch auf die kommunalen Bauleitplanungen. Somit müssen die geplanten Bebauungspläne zumindest schon mal ausgesetzt oder verschoben werden, bis diese in Hinsicht auf Klimaschutz und effektiven Maßnahmen überarbeitet worden sind.

5*) Prof. Dr. jur. habil. Dr. phil. Felix Ekardt, LL.M., M.A.
Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig/Berlin

5*)" Der Staat, also auch die Kommune und deren Verwaltungen, müssen mittels Stand der empirisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse die Tatsachen zum Klimawandel sorgfältig ermitteln und binden diese zur Hinwirkungspflicht für das Ziel Klimaneutralität. Es dürfen auch bei damit mehr indirekt zusammenhängenden administrativen Einzelentscheidungen keine Entscheidungen ergehen, die der übergreifenden Verpflichtung zur Emissionsneutralität definitiv zuwiderlaufen."

5*) "Es bedarf deshalb eines angemessenen Planungshorizonts, um Planungen und Vorhaben bereits auf die Zeit auszurichten, in der verfassungsrechtlich Klimaneutralität gefordert (Leitsatz 2, Rn. 198) und zu verwirklichen ist. In Konsequenz bedeutet dies aufgrund der bindenden Wirkung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, dass jede staatliche Planung und jede staatliche Zulassung eines Vorhabens das Ziel der Klimaneutralität anzustreben hat, um eben im Zweifel keinen weiteren Beitrag zu den Treibhausgasemissionen zu leisten."

5*) "Auf Projektebene haben sich durch die ausdrückliche Aufnahme des Klimas als eigenständiges Schutzgut in das UVPG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) auch die Anforderungen im Rahmen der UVP für Einzelvorhaben verschärft bzw. wurde klargestellt, dass auch das Globalklima und Auswirkungen durch Treibhausgase zu berücksichtigen sind."

Das Klimaschutzkonzept muss verbindlich werden

Damit kann bei den jetzigen und folgenden Bauleitplanungen grundsätzlich nicht mehr auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVB) verzichtet werden, unabhängig der Anwendung des Paragraphen 13b BauGB des vereinfachten und beschleunigten Verfahrens. Es sind jetzt auch die Auswirkungen auf das Klima in Form von Veränderungen des großräumigen Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen, und als mögliche Ursache der Umweltauswirkungen die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber des Klimawandels zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das fehlt in diesen Bebauungsplänen.

Es müssen klare, verbindliche Festsetzungen getroffen werden, die sich an das Ziel "Null-Emissions-Landkreis Neuwied" bis 2050, des Integrierten Klimakonzepts des Landkreis Neuwied ausrichten. Mit dem Klimaurteil des BVerfGes vom 24.03.2021 sollten die Empfehlungen des Klimaschutzkonzepts für die Bauleitplanungen im Landkreis verbindliche Vorgaben werden.

Für die Artenvielfalt: Artenschutz

Wenn der Mensch baut, hat das immer negative Folgen für die Natur. Sowohl für die Arten in Fauna und Flora, für den Boden, das Wasser und mehr denn je, auch für das Klima. In den vorliegenden Bebauungsplänen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten als "nicht erheblich" wegen der "Kleinräumigkeit" gewertet.

Nach Aussage einiger Anwohner in Großmaischeid werden durch die Überbauung folgende Vorkommen betroffen. Das jährlich brütende Rotmilan-Pärchen, das drei Junge aufzieht. Rotmilane stehen auf der Vorwarnliste (Großmaischeid). Der jährlich gesichtete Feldhase. Feldhasen sind vom Aussterben bedroht (bei Großmaischeid gesichtet). Frösche und Kröten wurden bei Großmaischeid gesichtet. Diese stehen unter strengen Schutz und dürfen nicht einmal in ihrem Lebensbereich gestört werden (z.B. durch den Dammbau am Großmaischeider-Bach) Der Star. Ein Brutvorkommen der bundesweit als gefährdet eingestuften Vögel wurde in einer Obstbaumhöhle (Marienhausen) nachgewiesen. Fledermäuse wurden bei Großmaischeid und bei Marienhausen nachgewiesen. Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten, da diese vom Aussterben bedroht sind. Eine sogenannte "Entnahme" aus einer Baumhöhle, bevor der Baum gefällt wird und einer Umsetzung in einen der Ersatzkästen, natürlich durch einen*eine Fachmann*frau (wie es für Marienhausen vorgesehen ist) ist mehr als fragwürdig, ob das mit dem Artenschutz unter Schutz stehender Tiere zu vereinbaren ist.

Auf Grund der Biotoptypen, muss auch mit Vorkommen von Gartenschläfer und weiteren Amphibien ausgegangen werden. Es muss vor einem Eingriff durch eine Überbauung ein fachkundiges Monitoring für alle Arten in Fauna und Flora durchgeführt werden und dazu eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVB). Es besteht die Möglichkeit, dass der unter Schutz stehende Große Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Marienhausen) betroffen werden könnte. Dazu kommen die Fettwiesen, Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen, die auf der Roten Liste stehende Fadenbinse. Ohne eine tiefere Untersuchung über diese und weitere Vorkommen in den Planungsgebieten, darf einer Überbauung keine Erlaubnis erteilt werden.

Feldgehölzstreifen, Weidengehölze (Großmaischeid) Grünwiesen, landwirtschaftliche Ackerflächen und vor allem Feuchtwiesen bilden für die Biodiversität wichtige Grundlagen für den Artenerhalt und die Artenvielfalt. Sie sind Lebensraum, Nahrungshabitat und Ruhe- und Jagdrevier für verschiedene

Arten. In den Bebauungsplänen der Verbandsgemeinde Dierdorf wird darauf hingewiesen, dass keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind. Vielleicht sollten diese Planer*innen die Anwohner dazu befragen, dann ergibt sich ein etwas anderes Bild. Deshalb ist ein Monitoring für alle Arten der Flora und der Fauna durchzuführen.

Und dann ist noch da das Wasser

Neben einer möglichen Betroffenheit für das Grundwasser und den Fließgewässern durch die Einleitungen von belasteten Niederschlagswasser (aus Siedlung und Verkehr durch das Regenrückhaltebecken), stellt sich die Frage der Betroffenheit für die gesetzlich unter Schutz gestellten Biotoptypen Großmaischeider-Bach und dem Holzbach (Marienhausen). Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) weist darauf hin, dass durch den § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNaSchG) eine Reihe von Biotoptypen pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt sind. Die Qualität des Schutzes soll dabei der von Naturschutzgebieten entsprechen. Zu diesen gesetzlich geschützten Biotoptypen gehört der Großmaischeider Bach und der Holzbach, einschließlich der Uferzonen und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetationen, sowie die natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, ebenso die regelmäßig überschwemmten Bereiche. Die Quellbereiche und Quellbäche (Großmaischeid) zählen ebenfalls dazu. Für Grund- und Oberflächenwasser gelten grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Eine mögliche Betroffenheit muss von einer Fachbehörde überprüft werden.

Künftigen Generationen dürfen wir heute nicht die Möglichkeit nehmen, die heute bedrohten Arten erleben zu können. Deshalb erfordert der heutige Flächenverbrauch einer genauen Überprüfung und Abwägung auf eine Notwendigkeit, damit nicht noch mehr Arten verloren gehen.

Ohne einen dringenden Nachweis für den Bedarf von Wohnraum in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern sollten diese Bebauungspläne nicht umgesetzt werden.

1*) Umweltbundesamt (UBA)

<https://www.umweltbundesamt.de/umweltatlas/bauen-wohnen/politisches-handeln/nachhaltige-stadtentwicklung/was-bedeutet-innenentwicklung-innen-vor-aussen-wie>
und folgenden Seiten

2*) Rechtsanwalt Tobias Kroll für den Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)

www.idur.de

http://newwebsite.recht-der-natur.de/wp-content/uploads/2015/07/2015_IDUR-Tobias_Kroll_Der_Bebauungsplan.Innenentwicklung.pdf

3*) Die Landesregierung RLP, "Zweite Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP-IV – RLP) vom 21. Juli 2015".

4*) Integriertes Klimaschutzkonzept

Teilkonzept Erneuerbare Energien

Landkreis Neuwied

mit den kooperierenden Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Dierdorf, Puderbach, Rengsdorf, Waldbreitbach, Unkel
und der Stadt Neuwied

Abschlussbericht

Bearbeitungsstand: 23.01.2013; Version 5.0 Birkenfeld, Dezember 2012

5*) Folgen für Bund EU Länder und Kommunen

Prof. Dr. jur. habil. Dr. phil. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig/Berlin

www.sustainability-justice-climate.eu

Rechtsanwältin Dr. jur. Franziska Heß

Justus Wulff, M.A.

Kanzlei Baumann Rechtsanwälte mbB

www.baumann-rechtsanwaelte.de

BVerfG-Klima-Beschluss:

Folgen für Bund, EU, Länder und Kommunen

Untersuchung im Auftrag des

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Endfassung vom 18.07.2021

6*) Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 24. März 2021